

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2026	15

**Satzung zur Änderung der Hochschulgebührensatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 16.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulgebührensatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 15.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden am Ende von Spiegelpunkt drei das Wort „und“ durch ein Komma, am Ende von Spiegelpunkt vier der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgender neuer Spiegelpunkt 5 angefügt:

„das Studium ausländischer Studierender (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG) gem. § 8.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 Halbsatz 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hochschuleinrichtung“ die Worte „und die Gebühren nach § 8 Abs. 1 vor der Immatrikulation bzw. mit der Rückmeldung“ eingefügt sowie in Satz 2 nach der Zahl „6“ das Wort „und“ und die Zahl „8“ eingefügt.
4. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Gebühren für das Studium ausländischer Studierender

- (1) Die Hochschule München erhebt Studiengebühren für das Studium ausländischer Studierender. Die Gebühr für das Studium ausländischer Studierender dient insbesondere zum Ausgleich des Zusatzaufwands für die Angebote, die zur Vermittlung von naturwissenschaftlich-technischem Wissen von außereuropäischen Studierenden besonders nachgefragt werden. Sie muss sozialverträglich ausgestaltet werden (Art. 13 Abs. 7 Satz 3 BayHIG). Die sozialverträgliche Absicherung wird durch die Möglichkeiten nach § 9 Absätze 2 bis 4 abgesichert.

(2) ¹Keine Studiengebühren werden erhoben für

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug, entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
6. Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 01. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 01. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde; entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,
7. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
8. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
9. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
10. Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, soweit die besonderen Aufwendungen bereits in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurden,
11. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
12. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Hochschule München
13. Gaststudierende
14. Austauschstudierende

²Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, der Hochschule München die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Satz 1 prüfen zu können. ³Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Studiengebühren erhoben.

(3) ¹Die Studiengebühren betragen 500,00 Euro pro Semester für das Studium in einem Bachelorstudiengang und 700,00 Euro pro Semester für das Studium in einem Masterstudiengang. ²Die Gebühr bleibt für die gesamte Dauer des Studiums einer/s Studierenden in diesem Studiengang gleich.“

Die bisherigen §§ 8 bis 14 werden zu §§ 9 bis 15.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
6. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
7. In der Überschrift von Anlage 3 und Anlage 4 wird „§ 9“ jeweils durch „§ 10“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.